

**Gebührenordnung zum Raumbenutzungsreglement
für Anlässe und Veranstaltungen**

(vom 1. Juli 2020)

Der Vizepräsident für Infrastruktur,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (allgemeine Gebührenverordnung ETHZ)¹ in Verbindung mit Art. 19 des Raumbenutzungsreglements vom 3. März 2009²,

verordnet:

Art. 1 Erhebung von Gebühren

¹ Die ordentliche Benützung von ETH-Räumen ist gemäss Abschnitt 2 des Raumbenutzungsreglements gebührenfrei, d.h. es wird keine Raummiete verrechnet. Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden von den jeweiligen Abteilungen (Betrieb, ID, Services, SGU) üblicherweise verrechnet. Vorbehalten ist Kosten/Gebührenverrechnung bei kommerziellen Veranstaltungen (siehe Anhang Ziffer 1.5).

² Bei der ausserordentlichen Benützung von ETH-Räumen gemäss Abschnitt 3 des Raumbenutzungsreglements werden Gebühren erhoben und in Rechnung gestellt, wenn die Aufwendungen für Dienstleistungen (Zusatzleistungen, Sonderleistungen) und Raumreinigung über das übliche Mass hinausgehen. Falls es sich um kommerziell orientierte Veranstaltungen handelt, wird auch eine Raum- oder Flächenmiete verrechnet werden.

³ Bei der Benützung von ETH-Räumen durch Dritte für Anlässe gemäss Abschnitt 4 des Raumbenutzungsreglements setzen sich die Gebühren zusammen aus der Raummiete und Dienstleistungen (Miete von *Geräten* zusätzlich zu der bestehenden Standard-Raumausstattung oder Anforderung von *Sonderleistungen* rund um den Anlass, wie z.B. Technischer Support, Reinigung, Diverse Leistungen der Abteilungen Betrieb, Sicherheit, Gesundheit, Umwelt (SGU) oder Services).

⁴ Partnerorganisationen der ETH oder Organisationen von ETH-Angehörigen können Gebühren aufgrund eigener Tarifstrukturen erheben, wenn dies mit der ETH vertraglich vereinbart ist.

⁵ Alle Mieteinnahmen für die Benützung von ETH-Räumen durch Dritte gehen grundsätzlich an die ETH Zürich gemäss Art. 18 des Raumbenutzungsreglements. Dies betrifft auch die Mieteinnahmen durch die Partnerorganisationen oder die Mieteinnahmen durch Departemente.

⁶ Die Gebühren unterliegen der MwSt.; dies gilt auch für den Anteil der Reinigungskosten innerhalb der Gebühren. Mehrwertsteuerbefreit sind nur Universitäten, ETH-Bereiche und Bundesämter. Die Ausrüstung der Räume durch Drittanbieter unterliegt ausnahmslos der MwSt.

Art. 2 Gebührenerlass

¹ Für die Benützung von Räumen können Dritten die Gebühren reduziert oder erlassen werden, wenn es sich um Anlässe handelt, die auf Ausbildung oder Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet sind, deren Veranstalter der ETH nahe steht oder wenn die Veranstaltung zu den allgemeinen Aufgaben der ETH Zürich gehören (z.B. Wissenschaftliche Vereinigungen). Voraussetzung ist, dass aus der Veranstaltung kein Gewinn erzielt wird.

² Gesuche um Reduktion oder Erlass der Gebühren sind an die Abteilung Services zu richten. Die Abteilung entscheidet aufgrund des Zwecks und des Budgets des Anlasses über die Reduktion bzw. über den Erlass.

³ Die Beurteilung erfolgt fallspezifisch.

¹ RSETHZ 211.2

² RSETHZ 214.11

⁴ Gesuche um Reduktion oder Erlass der Gebühren sind mit einer Budgetberechnung zu ergänzen und gleichzeitig mit dem Reservationsgesuch einzureichen.

⁵ Regelmässig wiederkehrende traditionelle ETH-Anlässe mit Bedeutung für die ETH Zürich werden intern von den Bereichen budgetiert und in der Regel nicht in Rechnung gestellt. Drittkosten für Sonderleistungen werden verrechnet.

Art. 3 Raum- und Flächenmieten

¹ Für die Räume der ETH Zürich gelten die Raummieten gemäss Anhang 1. Sie schliessen die Nutzung der bestehenden Standard-Raumausstattung wie Beamer, Tischrednerpult etc. einschliesslich dem dafür bestehenden First-Level-Support durch die Abteilung Betrieb mit ein. Hinzu kommen die Pauschalen für Saalreinigungen nach Veranstaltungen.

² Die Raummieten richten sich nach Grösse, Typ und Ausstattung der Räume [Raumpauschalen].

³ Die effektive Teilnehmerzahl der Veranstaltung hat keinen Einfluss auf die Raummiete. Die Überbelegung der Räume bzw. Flächen ist nicht zulässig. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, Räume oder Flächen mit ausreichender Anzahl an Sitzplätzen bzw. Kapazitäten für alle Teilnehmer zu reservieren.

⁴ Die beanspruchte Zeit bezieht die Zeit für Vorbereitung, Durchführung und Abbau mit ein. Bei Veranstaltungen an Wochenenden sowie mit Start am Montagmorgen sind detaillierte Zeitpläne einzureichen, aufgrund derer die Vorbereitungszeit bestimmt werden kann. Die Zeitpläne sind auch mit der Abteilung Betrieb abzustimmen.

⁵ Für Ausstellungsflächen und Foyers kommen besondere Ansätze zur Anwendung, sofern es sich um eine kommerzielle Nutzung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 RBR handelt.

⁶ Raummieten werden durch die Abteilung Services in Rechnung gestellt, bei Räumen des Rektorats erfolgt dies durch die Akademischen Dienste, bei Sporträumen des ASVZ durch die Abteilung Finanzdienstleistungen.

Art. 4 Gebühren für Dienstleistungen

¹ Für die Gebühren für Dienstleistungen gelten die Ansätze gemäss Anhang 1.

² Gebühren für Dienstleistungen werden gesammelt durch die Stelle in Rechnung gestellt, welche die Dienstleistung erbringt.

Art. 5 Grossveranstaltungen

¹ Für Grossveranstaltungen kann der Vizepräsident für Infrastruktur (VPIN) spezifische Raum- und Flächenmieten festlegen.

² Die Verrechnung von Raummieten und Gebühren an den Veranstalter erfolgt nach Möglichkeit gesamthaft durch die ETH-interne Stelle, welche die Veranstaltung begleitet hat.

Art. 6 Vereinnahmung und Verwendung der Einnahmen

¹ Raummieten und Gebühren werden aufgrund Art. 49 Finanzreglement der ETH Zürich (RSETHZ 245) für die von der ETH Zürich erbrachten Leistungen erhoben, insbesondere für die Zurverfügungstellung von Infrastruktur sowie das Erbringen von Dienstleistungen. Diese Einnahmen gelten im Sinne von Art. 78 Finanzreglement der ETH Zürich als zentrale Erlöse und werden entsprechend verbucht.

² Die Einnahmen für verrechnete Dienstleistungen stehen den Stellen, welche die Dienstleistung erbracht haben, zur Deckung ihrer Aufwände zur Verfügung.

³ 25% der Mieteinnahmen, welche durch die Akademischen Dienste oder die Abteilung Services eingenommen werden, werden halbjährlich der Abteilung Betrieb zur Begleichung von deren Aufwand überwiesen.

Art. 7 Bedingungen für stornierte Raumreservierungen und Dienstleistungsaufträge

Bei Stornierung von Raumreservierungen und Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten folgende Bedingungen:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Bis 2 Monate (60 Tage) vor Beginn der Veranstaltung: | keine Verrechnung von Kosten/Gebühren |
| b) Bis 1 Monat (30 Tage) vor der Veranstaltung: | 50% Verrechnung der Kosten/Gebühren |
| c) Später als 14 Tage vor der Veranstaltung: | 100% Verrechnung der Kosten/Gebühren |

Bei Stornierung von Raumreservierungen ohne Dienstleistungen gelten:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung: | keine Verrechnung von Kosten/Gebühren |
| b) 14 Tage bis 48 h vor der Veranstaltung: | 50% Verrechnung der Kosten/Gebühren |
| c) Später als 48h vor der Veranstaltung: | 100% Verrechnung der Kosten/Gebühren |

Art. 8 Nicht tangierte Bereiche und Flächen

In separaten Reglementen geregelt und von diesen Bestimmungen nicht betroffen sind:

- a) Fokus Terra
- b) Villa Hatt
- c) Dozentenfoyer
- d) Bellavista
- e) Veranstaltungsräume im CAB
- f) Veranstaltungsflächen im HXE

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenordnung zum Raumbenutzungsreglement für Anlässe und Veranstaltungen vom 1. Januar 2015 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Der Vizepräsident für Infrastruktur:

Prof. Dr. Ulrich Alois Weidmann

Übersicht: Preisliste und Kategorien

Anhang 1

Stand 1.7.2020

1. Raum- und Flächenmieten**1.1. Unterrichtsräume/Hörsäle**

- Ordentliche Nutzung gem. Abschnitt 2 RBR Gebührenfrei
- Ausserordentliche Nutzung gem. Abschnitt 3 RBR *in der Regel gebührenfrei
- Nutzung durch Dritte gem. Abschnitt 4 RBR mit Gebühren

Raumbezeichnung	Platzzahl	½ Tag bis max. 4h	ganzer Tag über 4h
Seminarraum ohne Beamer		200	250
Seminarraum Standard	bis 50	280	350
Grosser Seminarraum / kleiner Hörsaal	51-100	450	600
Mittlerer Hörsaal	101-150	700	1000
Grosser Hörsaal	151-299	950	1250
Sehr grosser Hörsaal	ab 300	1250	1750
Auditorium Maximum	430	1950	2750
Semper Aula	99	1000	1400
Alumni Pavillon	120	650	850
Scherrer Hörsaal	599	1700	2300
HG E41	50	450	700
LEE E101	66	500	750
HPH G1	510	1650	2250
HPH G2	372	1450	2050
HPH G3	372	1450	2050
HIT E51	153	1250	1750

*Vorbehalt Art. Abs. 1

- Die Preisangaben sind in CHF, exkl. MwSt.
- Die Kosten beinhalten einen fest installierten Beamer (ausser Seminarraum ohne Beamer).
- Die zur Bestimmung massgebende Zeit berechnet sich inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit.
- Die Reinigung ist im Mietpreis integriert und beträgt 25% des Mietpreises, sofern keine ausserordentlichen Aufwände entstanden.
- Bei übermässiger Beanspruchung der Räume oder bei Ausnahmegewilligungen erfolgt die Verrechnung der zu erbringenden Leistungen (Reinigung, etc.) nach Aufwand gemäss Angaben in der Tabelle Dienstleistungen / Unterhalt und Betrieb.
- Die Raummiete für Auditorium Maximum, LEE E 101 und Semper Aula schliesst das davor liegende Foyer zur Benutzung für Kaffeepausen, Apéros oder Welcome Desks mit ein.
- Konferenzen und Veranstaltungen, welche von ETH Einheiten organisiert werden, gelten als ausserordentliche Veranstaltung, sofern der Bezug zur ETH gegeben ist und kein kommerzieller Hintergrund besteht.

1.2 Flächen für Grossanlässe

- Auf Anfrage beim VPIN

1.3 Aussenflächen

Raumbezeichnung	ganzer Tag über 4h
Polyterrasse	16'000
Piazza Höggerberg	10'000
Standplatz für Aussenverkauf (Mobile Verpflegung)	50

- *Die Nutzung der Aussenflächen bedürfen immer einer Bewilligung der ETH Zürich. Die bewilligende Stelle ist die Abteilung Services des VPIN.*

1.3 Flächen im Sportbereich

- Ordentliche Nutzung gem. Abschnitt 2 RBR
- Ausserordentliche Nutzung gem. Abschnitt 3 RBR
- Nutzung durch Dritte gem. Abschnitt 4 RBR

Gebührenfrei
Gebührenfrei

Wochenendvermietungen Sportanlagen ETH Zürich	Externe Sportvereine / Sportverbände* nicht kommerzielle Veranstaltungen	Einzelpreise Hallen/Tag	Bei Buchung der ganzen Anlage
Polyterrasse Hauptgebäude			
Sporthalle (1326m ²)	20.- / Std 140.-/Tag 3 Hallen 250.-/Tag	1200 / Halle	3500
Gymnastikraum (270m ²)	30.-/Std 180.-/Tag	1800	1400
Foyer	20.-/Std 140.-/Tag	1400	800
Spinningraum	Nur nach Vereinbarung	1400	600
Ruderraum	Nur nach Vereinbarung	1000	300
Dojo	20.-/Std 140.-/Tag	300	300
Krafträume A84 / Z81	Nur nach Vereinbarung	300	300
Theorieraum A75	20.-/Std 140.-/Tag	300	300
Sportcenter Höggerberg			
Dreifach Sporthalle (1380 m ²)	250.-/Tag	3500	3300
Einzelhalle	20.-/Std 140.-/Tag	1200	-
Arena 3 (Eichenparkett)	20.-/Std 180.-/Tag	1800	1400
Arena 1	20.-/Std 140.-/Tag	1400	800
Arena 2	20.-/Std 140.-/Tag	1400	800
Theorieraum	20.-/Std 140.-/Tag	300	300
Dojo	20.-/Std 140.-/Tag	1400	300
Tennis (2 Plätze)	10.-/Std und Platz 100.-/Tag und Platz	1400 (für beide)	-
Beachvolleyball (2 Plätze)	40.-/Std 250.-/Tag	1400 (für beide)	-
Aussenplatz Rasen	30.-/Std. 200.-/Tag	1400	-
Garderobe	2.-/Person	5.-/Person	3.-/Person

*via Buchungssystem

- *Die Preisangaben sind in CHF, exkl. MwSt.*
- *Die Mietpreise basieren auf einer Verwendung für Sportveranstaltungen; für ETH-interne Anfragen auch für Anlässe*
- *Die Garderoben sind Bestandteil der Halle. Sie werden bei der Buchung der Halle ebenfalls reserviert und sind im Mietpreis enthalten.*
- *Die Bestuhlung von Räumen wird separat verrechnet, da dies bei den Sportstätten zu erheblicher Mehrarbeit führt.*
- *Raumbenützung halbtagesweise auf Anfrage.*
- *Die Benutzung der Sportbereiche im Gebäudeinneren ist für Veranstaltungen ausschliesslich an den Wochenenden möglich. Aussenräume können auch während Wochentagen genutzt werden.*
- *Die Reinigung ist im Mietpreis enthalten und beträgt 25% des Mietpreises, sofern keine ausserordentlichen Aufwände entstehen.*
- *Bei übermässiger Beanspruchung der Räume oder bei Ausnahmegewilligungen erfolgt die Verrechnung der zu erbringenden Leistungen (Reinigung, etc.) nach Aufwand gemäss Angaben in der Tabelle Dienstleistungen / Unterhalt und Betrieb.*
- *Die Infrastruktur in den Sporthallen ist in den Preisen integriert. Für zusätzliches Material bzw. die Bereitstellung des Materials ist die Liste der Leistungen des Betriebs massgebend.*
- *Die Sportgeräte in den Räumen befinden sich im Eigentum des ASVZ; die übliche Nutzung ist im Mietpreis enthalten.*
- *Freie Sporthallen können an Schulen des Kantons und der Stadt Zürich vergeben werden. Der Ansatz für Jahresstundenvermietung für Schulen beträgt 500 CHF pro Jahresstunde.*
- *ASVZ, Mitglieder- und Partnervereine des ASVZ werden wie ausserordentliche Nutzung gehandhabt (gebührenfrei; gemäss Abschnitt 3 RBR).*
- *Sportliche Veranstaltungen von ETH- und Universitätsinstituten werden wie ausserordentliche Nutzung gehandhabt (gebührenfrei; gemäss Abschnitt 3 RBR).*
- *Bei Einzelfällen und Zuordnung zu den Kategorien entscheidet der ASVZ allenfalls in Absprache mit den Abteilungen Betrieb, Finanzdienstleistungen und Services.*

1.4 Flächen im Gastronomiebereich (Catering-Anlässe)

- Ordentliche Nutzung gem. Abschnitt 2 RBR Gebührenfrei
- Ausserordentliche Nutzung gem. Abschnitt 3 RBR Gebührenfrei
- Nutzung durch Dritte gem. Abschnitt 4 RBR

Gästeflächen für Catering in einzelnen Betrieben	Betreiber	Fläche m²	½ Tag Abend = ½ Tag	1 Tag
ETH Zürich, Zentrum				
food & lab, CAB	SV	360	400	650
2 Grad Bistro, CHN	SV	116	200	300
Dozentenfoyer, HG	SV	308	gemäss separatem Reglement	
Bellavista, HGP	ZFV	188	gemäss separatem Reglement	
Polysnack, HG	SV	140	200	350
Mensa Polyterrasse, MM	SV	803	700	1000
Cafeteria Polyterrasse, MM	SV	407	350	500
bQm, Polyterrasse, MM	SV	172	350	500
Tannenbar, ML	SV	175	350	500
Restaurant GLC			Eröffnung 2020/2021	
G-ESSbar, IFW	SV	95	100	150
Clausiusbar, CLA	SV	165	150	300
ETH Zürich, Hönggerberg				
FUSION coffee HCI E-Stock	Compass	831	700	1000
FUSION meal HCI F-Stock	Compass	1000	1000	1300
Alumni Lounge, HIL	SV	300	450	700
Rice Up!, HIT	Nooba	236	300	400
Bistro, HPI	SV	149	150	300
food market, HPR	SV	846	700	1000

- *Die Preisangaben sind in CHF, exkl. MwSt.*
- *Reinigung dieser Räumlichkeiten obliegt dem Caterer bzw. dem beauftragten Reinigungsunternehmen.*
- *In der Miete eingeschlossen ist das vorhandene Mobiliar in den Gästeräumen.*

1.5 Hallen und Foyers

- Ordentliche Nutzung gem. Abschnitt 2 RBR Gebührenfrei
Bei kommerzieller Nutzung nicht gebührenfrei
- Ausserordentliche Nutzung gem. Abschnitt 3 RBR *In der Regel gebührenfrei
Bei kommerzieller Nutzung nicht gebührenfrei
- Nutzung durch Dritte gem. Abschnitt 4 RBR mit Gebühren

Ort	Fläche m ²	½ Tag bis zu 4h Vormittag Nachmittag Abend		Ganzer Tag mehr als 4h	
		Nutzung für Aussteller an Konferenzen gem. Art 12 Abs. 2 RBR	allgemeine Nutzung	Nutzung für Aussteller an Konferenzen gem. Art 12 Abs. 2 RBR	allgemeine Nutzung
ETH Zürich, Zentrum					
Haupthalle	240	4320	2160	5760	2880
Vorhalle Ost E39	80	1440	720	1920	960
Vorhalle Ost, Brunnenbereich	16	288	144	384	192
Foyer Nord/Süd EO Stock	180	1620	810	2160	1080
Foyer Audi Max	48	432	216	576	288
Uhrenhalle	53	477	238.50	636	318
Foyer G-Stock vor Aula	53	477	238.50	636	318
Foyer Nord/Süd E-Stock	200	1800	900	2400	1200
Foyer Nord/Süd D-Stock	280	2520	1260	3360	1680
CHN, Innenhof	340	3060	1530	4080	2040

Ort	Fläche m ²	½ Tag bis zu 4h Vormittag Nachmittag Abend		Ganzer Tag mehr als 4h	
		Nutzung für Aussteller an Konferenzen gem. Art 12 Abs. 2 RBR	allgemeine Nutzung	Nutzung für Aussteller an Konferenzen gem. Art 12 Abs. 2 RBR	allgemeine Nutzung
ETH Zürich, Hönggerberg					
HCI E- Stock Eingangsbereich	410	3690	1845	4920	2460
HCI G- Stock Vorbereich Infocenter	468	4212	2106	5616	2808
HIL Foyer C1-C6	diverse			200	200
HIL Foyer D 1	61			200	200
HIL Foyer D 2	61			200	200
HIL Foyer D 3	61			200	200
HIL Foyer D 4	61			200	200
HIL Foyer D 5	61			200	200
HIL Foyer D 8	32			200	200
HIL Foyer E 1	71			200	200
HIL Foyer E 2	58			200	200
HIL Foyer E 3	112			200	200
HIL Foyer E 4	56			200	200
HIL Foyer E 5	36			200	200
HIL Foyer E 6	35			200	200
HIL Foyer E 7	184			200	200
HPH D-Halle 1	70	525	262.50	700	350
HPH D-Halle 2	212	1590	795	2120	1060
HPH D-Halle 3	141	1586.25	1057.50	2115	1410
HPH D-Halle 4	141	1586.25	1057.50	2115	1410
HPH D-Halle 5	313	2347.50	1173.75	3130	1565
HPH D-Halle 6	110	825	412.50	1100	550
HPH D-Halle gesamt	2033	9000	4500	12000	6000
Andere Flächen / Teilflächen (pro m ²)	pro Anlass bestimmt	9	4.5	12	6

- Die Preisangaben sind in CHF, exkl. MwSt.

- *Die Gebühren für Flächen berechnen sich nach den folgenden Grundsätzen:*
 - Hauptgebäude Erdgeschossbereich:
 - *Kommerzielle Nutzung: 24 CHF / m²*
 - *Nicht kommerzielle Nutzung: 12 CHF / m²*
 - HPH D- Halle (Eingangsbereich):
 - Hauptbereiche HPH D-Halle 3 und 4:
 - *Kommerzielle Nutzung: 15 CHF / m²*
 - *Nicht kommerzielle Nutzung: 10 CHF / m²*
 - Seitenbereiche HPH D-Halle 1, 2 und 5, 6:
 - *Kommerzielle Nutzung: 10 CHF / m²*
 - *Nicht kommerzielle Nutzung: 5 CHF / m²*
 - Übrige Flächen:
 - *Kommerzielle Nutzung: 12 CHF / m²*
 - *Nicht kommerzielle Nutzung: 6 CHF / m²*
- *Bei einer Benutzung für einen halben Tag beträgt die Miete 75%.*
- *Die Haupthalle und die Foyers des Hauptgebäudes können nur als Ganzes und nicht nach m² gemietet werden. Entsprechend werden auch die Mieten als Ganzes und nicht nach genutzten m² verrechnet.*
- *Die Halle im HPH können nur als Ganzes oder nach Sektoren gemietet werden, nicht aber nach m². Entsprechend werden auch die Mieten als Ganzes bzw. nach Sektoren und nicht nach genutzten m² verrechnet.*
- *Die Reinigung ist im Mietpreis integriert und beträgt 25% des Mietpreises.*
- *Bei übermässiger Beanspruchung der Räume oder bei Ausnahmegewilligungen erfolgt die Verrechnung der zu erbringenden Leistungen (Reinigung, etc.) nach Aufwand gemäss Angaben in der Tabelle Dienstleistungen / Unterhalt und Betrieb.*
- *Die zur Bestimmung massgebende Zeit berechnet sich inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit. Nutzung an Wochenenden / Brückentagen sind gesondert zu betrachten. Bei Aufbauarbeiten an Freitagen für den Start einer Veranstaltung am Montag werden die Wochenendtage nicht als Miete verrechnet.*
- *Multimediale Technik (Beamer, Beschallung) ist mit ID-MMS separat zu vereinbaren.*
- *Der CHN Innenraum liegt in der Verantwortung des D-USYS. Das Departement verfügt diesen Raum.*
- *HIL Flächenmiete wird nur tageweise abgerechnet, wobei ein Mindestansatz von 1000 CHF gilt.*
- *Die Flächen beinhalten auch die Flucht- und Verkehrsflächen, welche freigehalten werden müssen.*

2. Dienstleistungen / Unterhalt und Betrieb

Die aktuellen Preisangaben für die Dienstleistungen sind auf der [Website](#) der Abteilung Betrieb angegeben, insbesondere [Preisliste Zusatzdienstleistungen](#).